Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 32 (1935)

Heft: 9

Artikel: Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837331

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

aus) aufnehmen. Mit einer Eingabe vom 28. Oktober 1933 erneuerte sie dieses Gesuch und proponierte den Betrag von 500 000 Fr., der bisher, aus allgemeinen Bundesmitteln ausgerichtet, zur Unterstützung bedürftiger Greise gedient hatte, dann aber durch das eidgenössische Finanzprogramm aus andern Mitteln gedeckt wurde, hinfort zur Unterstützung der Konkordatskantone zu verwenden. Im Dezember 1933 endlich reichte die ständige Kommission der Schweizer. Armenpfleger-Konferenz einen Verteilungsplan über die Bundesunterstützung der Konkordatskantone ein. Seither sind nun zwei Jahre verflossen, und die Lage der Konkordatskantone und -Gemeinden hat sich nicht gebessert, sondern verschlimmert. Ein Beweis dafür ist auch darin zu sehen, daß die Anstände über die Handhabung des Konkordats sich in letzter Zeit stark mehren. Es scheint daher geboten, daß etwas Entscheidendes zur Stützung und Förderung des Konkordates, dessen großen sozialen Wert, namentlich in der jetzigen Notzeit, wohl niemand im Enste leugnet, geschieht. In der Herbstsession der Bundesversammlung böte sich dazu wohl am besten Gelegenheit. Wir möchten die National- und Ständeräte daher dringend bitten, sich unseres Sorgenkindes, des interkantonalen Konkordates, in oben angedeutetem Sinne tatkräftig anzunehmen. Sie werden sich damit den warmen Dank unserer bedrängten Eidgenossen verdienen.

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

LI.

I. Tatsächliches.

Die Eheleute J.-H., von A. (Bern), wohnten seit August 1920 im Kanton Zürich, wo sie sich in verschiedenen Gemeinden aufhielten. Im Januar 1933 trennten sie sich, ohne Gerichtsurteil oder richterliche Bewilligung; der Ehemann nahm seinen Wohnsitz in der Stadt Zürich; die Frau begab sich nach A. (Aargau), wo sie eine Liegenschaft erwarb und eine Hühnerfarm auf ihren eigenen Namen betrieb. Sie war dort nicht mit einem eigenen Heimatschein, sondern mit einem von der frühern Wohngemeinde U. (Zürich) ausgestellten Heimatausweis gemeldet. Von August bis Oktober 1933 hielt sich der Ehemann besuchsweise bei der Ehefrau in A. auf; während dieser Zeit zog er seinen Heimatschein in Zürich nicht zurück. Am 12. Oktober 1933 kamen beide Eheleute nach Zürich zurück. Der Ehemann blieb fortan dort; die Frau aber begab sich schon zwei Tage später wieder nach A., ging dann nach D. (Bern) und kehrte erst am 18. März 1934 nach Zürich zurück.

Das Einvernehmen der Eheleute J.-H. war schon lange kein gutes. Der Ehemann ist dem Trunke ergeben und vernachlässigt seine Familienpflichten. Am 25. Januar 1934 kamen die Eheleute schriftlich überein, sich scheiden zu lassen. Auf Klage des Ehemannes wurde die Ehe durch Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 19. Juni 1934 geschieden. Diesem Scheidungsurteil war, wie den beiden Parteianbringen im Konkordatsstreite entnommen werden muß, keine richterliche Bewilligung zum Getrenntleben vorangegangen.

Vom 9. April 1934 an, also nach eingetretener tatsächlicher Trennung, aber vor der gerichtlichen Scheidung der Ehegatten, wurde Frau J.-H. unterstützungsbedürftig. Der Wohnkanton Zürich verlangte vom Heimatkanton Bern Übernahme der

gesamten Unterstützungslast, da der frühere, abgeleitete Konkordatswohnsitz der Frau J. im Kanton Zürich durch die tatsächliche Trennung vom Ehemann im Januar 1933, spätestens aber durch die Einleitung der Scheidungsklage im Februar 1934 unterbrochen worden und seither, mangels Ablaufs einer neuen zweijährigen Karenzfrist im Sinne von Art. 1 des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung eine neue Unterstützungspflicht des Wohnkantons nicht eingetreten sei. Demgegenüber beanspruchte Bern konkordatsgemäße Teilung der Unterstützungslast, mit der Begründung, Frau J. habe bis zur Scheidung der Ehe, trotz vorheriger tatsächlicher Trennung, den Konkordatswohnsitz des Ehemannes in Zürich geteilt.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat durch Beschluß vom 25. Juli 1934 den Anspruch Berns abgewiesen. Gegen diesen Beschluß rekurriert der bernische Regierungsrat an den Bundesrat, gestützt auf Art. 19 des Konkordates. Zürich macht in seiner Einsprache gegen den Anspruch Berns noch geltend: Selbst wenn es auf die konkordatliche Stellung, d. h. auf den Konkordatswohnsitz des Ehemannes ankäme, müßte der bernische Anspruch abgelehnt werden; denn der Ehemann habe durch den dreimonatigen Aufenthalt in A. seinen Wohnsitz in Zürich unterbrochen; schließlich käme mit Bezug auf den Ehemann auch die Anwendung von Art. 13, Abs. 2, des Konkordates (Heimschaffung wegen Liederlichkeit usw.) in Frage.

II. **Rechtliches.**

Die Beurteilung des Falls J.-H. hängt wesentlich von folgenden zwei Fragen ab:

1. Ist der abgeleitete Konkordatswohnsitz der Frau J.-H. in Zürich durch die tatsächliche Trennung vom Ehemann und Abreise der Frau J. nach A., im Januar 1933, oder später durch die Einleitung des Scheidungsprozesses im Februar 1934 unterbrochen worden?

2. Für den Fall, daß die erste Frage zu verneinen wäre: Ist der Wohnsitz des Ehemannes J. selbst in Zürich, und damit auch der abgeleitete Wohnsitz der Ehefrau, durch den Aufenthalt des Ehemannes in A. von August bis Oktober 1933 unterbrochen worden?

Zu 1: Auch für den Konkordatswohnsitz gilt die Regel, daß die Ehefrau den Wohnsitz des Mannes teilt, selbst wenn sie sich tatsächlich an einem andern Orte aufhält. Einen selbständigen Wohnsitz, der sich nach dem tatsächlichen Aufenthalt richtet, hat die Ehefrau nur „bei Fehlen des Ehemannes" (Art. 2, Abs. 2, des Konkordates). Das Konkordat behandelt die Familie normalerweise als eine Unterstützungseinheit. Unterstützungsempfänger ist als Familienhaupt der Ehemann und Vater. Er vertritt die Familie gegenüber den Behörden, er ist für die richtige Verwendung der Unterstützungsbeträge und gewissermaßen für deren Verteilung auf die Familienglieder verantwortlich. Darum „fehlt" er nach der Ausdrucksweise des Konkordates dann, wenn er diese Aufgabe nicht erfüllen kann oder will (vgl. den bundesrätlichen Entscheid vom 22. Januar 1935, im Falle Butscher-Bonfioli, Basel-Landschaft gegen Basel-Stadt). Dabei ist zu beachten, daß es sich um eine Ausnahmebestimmung handelt, die nicht ausdehnend ausgelegt werden darf. Das „Fehlen des Ehemannes" muß durch unzweifelhafte Merkmale nachgewiesen sein und einigermaßen dauernden Charakter tragen. Daß mit der gerichtlichen Scheidung das „Fehlen des Ehemannes" im Sinne des Konkordates herbeigeführt wird, kann keinem Zweifel unterliegen. Ob aber dieses „Fehlen" schon mit der der Scheidung vorangehenden tatsächlichen Trennung oder mit der Einreichung der Scheidungsklage eintrete, ist eine Frage des Tatbestandes, d. h. jeweilen nach der besondern Lage des Einzelfalls zu beurteilen. Im Falle J.-H. hat die der Scheidung vorangegangene tatsächliche Trennung nicht besonders lange gedauert, und während

dieser Trennungszeit hat noch der Ehemann der Frau einen dreimonatigen Besuch abgestattet. Es war also noch keine endgültige, klare Lage geschaffen und noch nicht mit Sicherheit vorauszusehen, ob die Trennung einen dauernden Charakter annehmen würde. Unter diesen Umständen kann hier „Fehlen des Ehemannes" vor der gerichtlichen Scheidung nicht angenommen werden; Frau J. teilte vielmehr bis zum Scheidungsurteil, also bis zum 19. Juni 1934 den Konkordatswohnsitz des Ehemannes.

Zu 2: Der Ehemann J. verließ Zürich, unter Hinterlassung seiner Ausweisschriften, im August 1933 und begab sich zu seiner Ehefrau nach A. Am 12. Oktober 1933 kam er nach Zürich zurück. Es ist unbestritten, daß der Aufenthalt in A. ein Besuchsaufenthalt war, d. h. daß J. bei der Abreise schon die Absicht hatte, in absehbarer Zeit nach Zürich zurückzukehren. Nach Art. 4 des Konkordates endigt der Konkordatswohnsitz und damit die Unterstützungspflicht des Wohnkantons, wenn der Unterstützungsbedürftige den Wohnkanton „verläßt". Es leuchtet ein, daß das Konkordat unter „Verlassen des Wohnkantons" nur das Verlassen mit der Absicht, in absehbarer Zeit nicht zurückzukehren, gemeint haben kann; für bloß vorübergehende Abwesenheit würde sich die schwerwiegende Folge des Aufhörens der Unterstützungspflicht für den Wohnkanton nicht rechtfertigen. Diese Auffassung entspricht auch der bisherigen Praxis (vgl. O. Düby, Ergänzungsausgabe, S. 35 ff.). Das Liegenlassen oder der Rückzug der Ausweisschriften spielt dabei eine untergeordnete Rolle; das Wesentliche ist die Absicht der Rückkehr. Diese hat bei J. zweifellos bestanden. Durch seinen Aufenthalt in A. ist demnach sein Wohnsitz in Zürich, und mithin auch der abgeleitete Wohnsitz der Ehefrau, nicht unterbrochen worden. Frau J. hatte demnach in Zürich vom August 1920 bis zum 19. Juni 1934 ununterbrochen abgeleiteten Wohnsitz. Seit dem 20. Juni 1934 hat sie dort selbständigen Wohnsitz, zu dem der vorherige abgeleitete hinzuzuzählen ist. Sie ist daher seit mehr als 10 oder weniger als 20 Jahren in Zürich wohnhaft und muß nach Art. 5 des Konkordates unterstützt werden, indem der Wohn- und der Heimatkanton je die Hälfte der Kosten übernehmen.

Die von Zürich erwähnte Frage, ob die Heimschaffung des Ehemannes J. gemäß Art. 13, Abs. 2, des Konkordates begründet wäre, braucht nicht untersucht zu werden, da ein Heimschaffungsbeschluß nicht vorliegt, und ein solcher, wenn er allenfalls noch gefaßt würde, auf die Unterstützungspflicht des Wohnkantons keine rückwirkende Kraft ausüben könnte.

Der Bundesrat beschloß am 1. April 1935:

Der Rekurs wird gutgeheißen, der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 25. Juli 1934 aufgehoben. Frau L. H. gesch. J. ist gemäß Konkordat vom Wohn- und vom Heimatkanton zu unterstützen.

Bern. Heimschaffung. I. „Im Falle von Art. 108 A. und NG. muß eine Anordnung des Regierungsstatthalters auf Heimschaffung vorliegen. Andernfalls kommt eine wohnsitzbegründende Einwohnung nach 30 Tagen zustande.

II. Die Heimschaffung wird nicht verfügt, wenn sie unzweckmäßig ist oder eine unbillige Härte darstellen würde.

III. Der Erwerb eines neuen Wohnsitzes ist ausgeschlossen, wenn eine Person oder ihre Gewaltunterworfenen zwar nicht auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehen, aber nach den tatsächlichen Verhältnissen darauf stehen sollten." (Entscheide des Regierungsrates vom 11. September 1934.)